

Informationsblatt für Betriebe

Verdichtung von Wärmeverteilnetzen

Allgemeines in Kürze

Gefördert wird die Errichtung von bis zu 25 zusätzlichen Abnehmeranschlüssen an bestehenden Leitungstrassen von Wärmeverteilnetzen auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme bis max. 100 kW Nennwärmeleistung.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Einreichung zur Förderung erfolgt nach Umsetzung der Maßnahme, wobei das Rechnungsdatum für die Schlussrechnung der Hauptanlage (z.B. Übergabestation, Rohrleitungen, Grabungsarbeiten) nicht mehr als sechs Monate zurückliegen darf.

Die Förderung beträgt pro errichtetem Abnehmeranschluss bis 50 kW 4.000 Euro und pro errichtetem Abnehmeranschluss über 50 kW bis 100 kW 6.000 Euro und ist mit 35 % der Investitionskosten begrenzt. Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss in Form einer „De-minimis“-Beihilfe vergeben.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Was wird gefördert?

- Verdichtungsprojekte mit maximal 25 Abnehmern und maximal 100 kW Leistung je Übergabestation sowie Anlagenteile, die sich im Eigentum des Förderwerbers befinden und für den Anschluss an ein Fernwärmenetz erforderlich sind.

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Übergabestation
- Rohrleitungen
- Grabungsarbeiten sowie weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Einzelraumregelungen
- Personal-Eigenleistungen des Antragstellers
- Anlagenteile für die Wärmeverteilung im Gebäude (z.B. Rohrleitungen, Heizkörper)
- Anschlüsse für Anlagen > 100 kW Nennwärmeleistung

Informationen über Förderungen von Fernwärmeanschlüssen mit größerer Leistung (> 100 kW) finden Sie unter <https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/>.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung für die Förderung kann erst nach Umsetzung der Maßnahmen erfolgen. Das Rechnungsdatum der Hauptanlage für zumindest einen Abnehmer darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als sechs Monate zurückliegen. Alle weiteren Rechnungen können maximal bis zu 18 Monate alt sein. Rechnungen, deren Datum außerhalb dieses Zeitraumes liegen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Antragstellung inkl. aller Endabrechnungsunterlagen (siehe unten) erfolgt ausschließlich online unter www.umweltfoerderung.at/verdichtungspauschale. Die Investitionen müssen zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen und vollständig bezahlt sein.

„**DE-MINIMIS**“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 300.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale und wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben. Die Pauschale beträgt pro errichtetem Abnehmeranschluss bis 50 kW 4.000 Euro und pro errichtetem Abnehmeranschluss über 50 kW bis 100 kW 6.000 Euro und ist mit 35 % der Investitionskosten für Material, Montage und Planung begrenzt. Die Förderung wird als „De-Minimis“-Beihilfe ausbezahlt.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/verdichtungspauschale.

Checkliste	
Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung mit Bezug zu den Abnehmern , die in der Abnehmerliste genannt sind	✓
Eingescannte Rechnungen (Bitte beachten Sie, dass Pauschalrechnungen nicht anerkannt werden können.)	✓
Eingescannte, unterfertigte Abnehmerliste der neuen Abnehmer des gegenständlichen Projekts	✓
Eingescannte, unterfertigte Wärmelieferverträge für alle Abnehmer des Verdichtungsprojekts mit Angaben zur Anschlussleistung, Anschlussadresse und Eigentumsgränze	✓
Contracting oder Leasing: Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu übermitteln.	✓

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Weitere Förderungsbestimmungen

- Nahwärmanlagen, die in der qm-heizwerke Datenbank erfasst sind, haben die zusätzlichen Abnehmer aus dem beantragten Projekt in der Datenbank zu erfassen.
- Für Projekte, die die agrarische Primärproduktion betreffen, gelten spezielle Förderungsbedingungen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Infoblatt Zielgruppe).
- Unterliegt der Antragsteller/die Antragstellerin den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/verdichtungspauschale

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Energiesparen: DW 714

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-714

energiesparen@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.